

Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen

Bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers muss die Nachsteuer inklusive Verzugszins nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert werden. Die Erben kommen aber nur dann in den Genuss der vereinfachten Erbenachbesteuerung, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars). Die verkürzte Nachbesteuerung wird nur für Einkommen und Vermögen gewährt, von denen die Steuerbehörden keine Kenntnis hatten. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

Die vereinfachte Nachbesteuerung ist anwendbar für die nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 2010) eingetretenen Todesfälle. Sie kann von allen Erben, vom Willensvollstrecker oder vom Erbschaftsverwalter verlangt werden.

Dieses Verfahren ist einzig anwendbar für die direkte Bundessteuer sowie für die Einkommens- und Vermögenssteuern des Kantons und der Gemeinde (einschliesslich der Quellensteuer). Alle anderen Steuern und Gebühren, die nicht bezahlt wurden (Mehrwertsteuern, Verrechnungssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern, AHV-Beiträge, usw.) bleiben mit Verzugszinsen geschuldet (ohne Steuerbussen).

Gesetzliche Grundlagen

Art. 194a DStG Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

Art. 153a DBG Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.